

Wohnungsbauförderung; hier: Richtlinien zur Einführung eines Baukostenzuschusses

Der Gemeinderat Bodenwöhr hat in seiner Sitzung am 13.11.2008 Richtlinien der Gemeinde Bodenwöhr zur Förderung des Wohnungsbaus für Familien beschlossen. Um Missverständnisse bei der Antragstellung auszuschließen, hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 29.04.2009 die Richtlinien um den Punkt 7.5 ergänzt. In der Gemeinderatsitzung vom 02.07.2014 wurden die Richtlinien bis zum 31.12.2020 verlängert. In der Gemeinderatsitzung vom 25.02.2021 wurden die Richtlinien bis zum 31.01.2026 verlängert.

§ 1

Richtlinien der Gemeinde Bodenwöhr zur Förderung des Wohnungsbaus für Familien und andere Haushalte mit Kindern

1. Gegenstand der Förderung

Die Gemeinde Bodenwöhr gewährt ab 01.01.2009 allen Familien und anderen Haushalten mit Kindern bis zum 14. Lebensjahr bei einem Zuzug nach Bodenwöhr, sowie auch ansässigen Bürgern, einen Zuschuss für den Neubau, Ausbau bzw. Ersterwerb von selbst genutztem Wohneigentum im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG). Dieser Zuschuss wird auch neben einer staatlichen Förderung gezahlt.

2. Antragsberechtigung

- 2.1 Antragsberechtigt sind natürliche Personen, in deren Haushalt mindestens ein Kind bis einschließlich des 14. Lebensjahres wohnt.
- 2.2 Zu berücksichtigen sind die Kinder, die zum Haushalt der Antragsteller gehören im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 Einkommenssteuergesetz (EStG) und die den Hauptwohnsitz wie der Antragsteller in Bodenwöhr haben.
- 2.3 Hinzugeborene Kinder können bis zu einen Zeitraum von fünf Jahren nach Einzugs- oder Sanierungsdatum während der Gültigkeit dieser Richtlinien gefördert werden.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1 Gefördert werden alle Ehepaare und Alleinerziehende mit Kindern bis einschließlich des 14. Lebensjahres, die den Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben.
- 3.2 Die Gesamtkosten bzw. die Baukosten inkl. Grundstückskosten für den Neubau, Ausbau bzw. Ersterwerb von selbst genutztem Wohneigentum im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) müssen mindestens 80.000 € betragen und der Bewilligungsstelle durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.
- 3.3 Bei der Förderung handelt es sich um keine öffentlichen Mittel im Sinne des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG).

4. Umfang der Förderung

- 4.1 Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines Zuschusses für den Neubau, Ausbau bzw. Ersterwerb von selbst genutztem Wohneigentum im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG).
- 4.2 Der Zuschuss wird zu 100 % ausbezahlt, Verwaltungskosten werden nicht erhoben.
- 4.3 Der Zuschuss beträgt 2.000 € je Kind, dass die Voraussetzung der Ziffer 2 ff. dieser Richtlinien erfüllt.

5. Verfahren

- 5.1 Für den Antrag ist das Formblatt der Gemeinde Bodenwöhr zu verwenden.
- 5.2 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt mit dem Bezug des geförderten Objektes. Dieser ist durch eine Meldebestätigung und Fertigstellungsanzeige bzw. durch Notariatsurkunde nachzuweisen.
- 5.3 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf das vom Bauherrn bzw. vom Erwerber angegebene Konto.

6. Auszahlung

- 6.1 Die Auszahlung erfolgt über einen Zeitraum von 4 Jahren mit 500 € pro Jahr.
- 6.2 Die Auszahlung erfolgt jährlich im November.
- 6.3 Wird das geförderte Objekt veräußert, aufgeteilt oder einer anderen Nutzung zugeführt, besteht kein Anspruch mehr auf weitere Auszahlungen.
- 6.4 Wird der Wohnraum nicht mehr zumindest von einem Zuschussnehmer mit Kind als Hauptwohnsitz bewohnt, besteht kein weiterer Anspruch auf eine Auszahlung.
- 6.5 Für hinzugeborene Kinder wird der Betrag rückerstattet.
- 6.6 Ein Anspruch auf weitere Auszahlungen soll jährlich vorab geprüft werden.

7. Allgemeine Vorschriften

- 7.1 Eine Förderung ist nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel möglich.
- 7.2 Neben der Förderung nach diesen Richtlinien werden keine weiteren Wohnraumfördermittel gewährt.
- 7.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 7.4 Eine Förderung nach diesen Richtlinien wird nur einmalig gewährt.
- 7.5 Der Wohnungsbauzuschuss für den Neubau, Ausbau bzw. Ersterwerb von selbst genutztem Wohneigentum im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) wird nur gewährt, wenn der Bauantrag bzw. der Notariats- oder Kaufvertrag für dieses Vorhaben nach dem 01.01.2009 eingereicht bzw. abgeschlossen wird. (GR-Beschluss vom 29.04.2009)
- 7.6 Diese Richtlinien treten am 01.02.2026 in Kraft und gelten vorerst bis zum 31.01.2031.

§ 2

Die Richtlinien treten mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Richtlinien können während der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus der Gemeinde Bodenwöhr, Schwandorfer Str. 20, Zimmer-Nr. 01, 92439 Bodenwöhr, oder auf der Homepage der Gemeinde Bodenwöhr eingesehen werden.

Bodenwöhr, 04.02.2026
Gemeinde Bodenwöhr

Georg Hoffmann
1. Bürgermeister

